

Beratung unter Druck

Zwangskontexte können auch eine Chance für Veränderung sein

RAINER GÖCKLER

Prof. Dr. Rainer Göckler ist an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studiengangsleiter Arbeit, Integration und soziale Sicherung. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind Beratung und Beratungstheorie, Case Management in der Beschäftigungsförderung sowie Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

E-Mail goeckler@dhbw-stuttgart.de

Der zentrale Unterschied zwischen »freiwilliger Beratung« und Beratung in Zwangskontexten besteht weniger in der Einhaltung der klassischen Merkmale guter Beratung – Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit, Ergebnisverwertung –, sondern in der Vorstrukturierung der Beratungspflicht. Fünf Tipps können bei der Beratung durch Fachkräfte Sozialer Arbeit helfen.

Zwangskontexte sind für eine unverkrampfte Beratungsarbeit wenig hilfreich. Der Aufbau einer Vertrauensbasis wird erschwert, die gemeinsame Planung umsetzbarer Ziele überlagert durch Anforderungen, denen sich Beraterinnen und Klienten nicht entziehen können. Nicht zuletzt sind die Rückwirkungen auf das beraterische Selbstverständnis und die auszehrenden Wirkungen von Beratungskontexten zu berücksichtigen, in denen Fachkräfte grundsätzlich mit Widerstand in der Beratung arbeiten müssen.

Außerhalb eines streng therapeutisch-medizinischen oder strafrechtlichen Komplexes bleibt der Umgang mit Zwangskontexten eine fragile Angelegenheit für die Beratung, nicht nur im Feld der Sozialen Arbeit. Auch in der internationalen Forschung hat die Frage nach dem richtigen Umgang und entsprechenden Beratungsmethoden und Beratungstechniken bisher mehr Fragen aufgeworfen als verlässliche Antworten gebracht (vgl. Carswell, 2008, S. 145).

Es bleibt bei der Feststellung, dass »Soziale Arbeit in Zwangskontexten [...] die schwierigste und emotional aufwendigste Variante des professionellen Helfens [ist] und sie geschieht immer noch in einer methodischen Grauzone mit sehr wenig Unterstützung in Form theoretischer Fundierung und wissenschaftlicher Absicherung« (Gumpinger, 2000, S. 12).

Aber ist deshalb Beratungsarbeit in Zwangskontexten ethisch verwerflich, weniger erfolgreich und weniger hilfreich für die betroffenen Klienten?

Gütekriterien der Beratung

Als zentrale Gütekriterien für gute Beratungsarbeit gelten Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit und die freie Verfügungsgewalt über die Ergebnisse.

- **Freiwilligkeit:** Unter der Überschrift »Freiwilligkeit« fassen Sikendiek et al. (2008: S. 224 f.) zusammen: »Beratung basiert auf Problemeinsicht, der Selbstzuschreibung von Unterstützungsbedarf und Vertrauen in Beratungsangebote.« Der Frage nach der Selbstzuschreibung von Unterstützungsbedarf kann man vielleicht noch nachgehen, wenn man einen Alkoholiker betrachtet, dem ein lebensbedrohlicher Schaden durch akutes Leberversagen droht. Wie viel Selbstzuschreibung besteht aber in Beratungssituationen, in denen ein Jugendlicher dem Druck der Eltern nachgibt, sich endlich um die Ausbildung zu kümmern, der suchtabhängige Vater die Beratungsstelle aufsucht, weil sich die Ehefrau mit den Kindern sonst von ihm trennt oder der Schüler die Erziehungsberatung nutzt, um dem Verweis von der Schule zu entgehen? Werden

Ethische und rechtliche Grundlagen

Gemeinsame beratungstheoretische und –methodische Grundlagen

N W B C B S K O C F E X T

„Freie Beratung“	„Teilformalisierte Beratung“	„Teilformalisierte Beratung“	„Formalisierte Beratung“
<p>Kennzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Angebots- und Nachfragepflicht (Freiwilligkeit) Anbieterwechsel möglich Offener Nutzerkreis Privatrecht bei Unstimmigkeiten Keine Vorstrukturierung/ Fachlichkeit entscheidet Ergebnisoffen I.d.R. kostenpflichtig Volle Marktconformität <p>Rollenverständnis</p> <ul style="list-style-type: none"> Kundenanwaltliche Funktion, Nutzerorientiert, tw. Gewinninteresse <p>Beispiele:</p> <p>Unternehmensberatung, private Berufsberatung, karitative Arbeitslosenberatung, Verbraucherberatung, Sozialberatung</p>	<p>Kennzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Angebotspflicht Anbieterwechsel bedingt möglich Weitgefasser Nutzerkreis Privates oder Öffentliches Recht bei Unstimmigkeiten Angebotsseitig vorstrukturiert Kunde behält „Verwertungsrecht“ Ergebnisoffen I.d.R. nicht kostenpflichtig Begrenzte Marktconformität <p>Rollenverständnis</p> <ul style="list-style-type: none"> Begrenzte kundenanwaltliche Funktion (duale Zielsetzung), <p>Beispiele:</p> <p>Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Ausbildungsberatung der Kammern, Schuldnerberatung, Erziehungsberatung, etc.</p>	<p>Kennzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Angebots- und Nutzungspflicht Anbieterwechsel teilw. möglich Definierter Nutzerkreis I.d.R. öffentliches Recht bei Unstimmigkeiten Angebotsseitig vorstrukturiert Kunde behält zwar „Verwertungsrecht“, z.T. Rechtsfolgen Ergebnisoffenheit bei Gefahr Leistungsverweigerung I.d.R. nicht kostenpflichtig Kaum Marktconformität <p>Rollenverständnis</p> <ul style="list-style-type: none"> Begrenzte kundenanwaltliche Funktion, gesetzgeberische Ziele (duale Zielsetzung), <p>Beispiele:</p> <p>Schwangerschaftskonfliktberatung, Weiterbildungsberatung nach §77 SGB III, teilweise Schulberatung etc.</p>	<p>Kennzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Angebots- und Nutzungspflicht Öffentliches Recht bei Unstimmigkeiten Begrenzter Nutzerkreis Angebots- und nachfrageseitig vorstrukturiert Teilw. kann Ergebnisverwertung mit Rechtsfolgen erzwungen werden Erhebl. Rechtsfolgen möglich Begrenzte Ergebnisoffenheit i.S. der Aufgabenstellung Nicht kostenpflichtig Keine Marktconformität <p>Rollenverständnis</p> <ul style="list-style-type: none"> Mittler-/Ausgleichsfunktion, <p>Beispiele:</p> <p>Beratung im SGB II, Bewährungshilfe, z.T. Beratung im Rahmen SGB VIII und XII</p>
Gesellschaftlich unstrittige Beratungsangebote		Gesellschaftlich umstrittene Beratungsangebote	

Unter dem Aspekt der Freiwilligkeit lassen sich vier Beratungstypen unterscheiden mit je unterschiedlichen Merkmalen.

diese Beratungskontexte ausgeblendet, wenn es um Freiwilligkeit von Beratung geht? Leisten diese Beraterinnen keine oder schlechte Beratungsarbeit? Aus einem unstillbaren subjektiven Bedürfnis nach (sozialer) Beratung dürfte wohl niemand freiwillig eine Beratungssituation aufsuchen, denn sie impliziert immer, dass a) die Betroffenen eine Situation nicht einschätzen (Informationsbedarf) oder nicht zufriedenstellend lösen können oder b) Machtverhältnisse sie dazu bewegen, die (unfreiwillige) Beratung anzunehmen. Es gehört zu den natürlichen Gegebenheiten einer Beratungssituation, dass sie vom vermeintlichen Machtgefälle des Beraters zur Klientin lebt, so sehr wir methodisch um Beratung auf Augenhöhe auch bemüht sein müssen.

- Ergebnisoffenheit: Jede Beratungssituation muss sich dadurch auszeichnen, dass nicht von vornherein feststeht, wie ihr Ergebnis aussieht. Wäre es so, wäre Beratung nicht denkbar oder sinnvoll. Zwangskontexte sind

allerdings dadurch gekennzeichnet, dass das Ergebnis nicht beliebig ausfallen kann. Zwangskontexte werden nur geschaffen, wenn die Gesellschaft (durch staatliche Organe handelnd) höherwertige Rechtsgüter schützen will. Ein gewalttätiger Ehemann kann die Beratung kaum mit der klaren Aussage verlassen, dass er jetzt nach Hause geht und seine Frau oder Kinder misshandelt. Der suchtabhängige Drogendealer nicht mit der Aussage, dass er jetzt für den nächsten Schuss erst einmal zwanzig Päckchen »verticken« muss, damit das Geld für den privaten Konsum reinkommt, und der Leistungsempfänger von Grundsicherung nicht mit der Aussage, dass er jetzt hier abrechnen müsse, weil er zur Schwarzarbeit müsse – oder doch? Gute Beratung hat selbst hier Ergebnisoffenheit hergestellt, indem den Klienten die Verantwortung für die Folgen der Handlungen deutlich gemacht und übertragen wurden, die sie meistens ohnehin gut einschätzen

können. Es bleibt die größte Freiheit jedes Menschen, für die Folgen seiner Handlungen auch einzustehen. Die nachhaltigste Rechtfertigung für die Herstellung von Zwangskontexten in der Beratung ist gleichzeitig die Wiederherstellung der Freiheit von Zwang. Dehnt man den Begriff der Ergebnisoffenheit demnach soweit aus, sind auch diese Beratungskontexte grundsätzlich ergebnisoffen. Die Praxis zeigt aber, dass Klienten die Rechtsfolgen häufig viel genauer einschätzen können als die Folgen von Beratung. In den allermeisten Fällen ist Ergebnisoffenheit auch in Zwangskontexten dadurch hergestellt, dass der Weg aus der belastenden Situation hinaus ein gemeinsam zu konstruierender ist. Entscheidend bleibt, dass die Beraterin die Motivation nicht vorschnell unterläuft, indem sie von einem »Normalitätsmodell« ausgeht, dem die Klientin entsprechen sollte. Es gilt, die ambivalenten Wahrnehmungen und Handlungsmuster des Klienten aus

seiner Perspektive zu sehen und zu gewichten. Ko-Produktion ist zwingend erforderlich, will Beratung überhaupt ansatzweise wirksam werden. Werden hier durch organisationsinterne Logiken und vorgegebene Beratungsstrategien die Lösungsschneisen von vornherein verengt oder beschnitten, dann allerdings wäre Beratung tatsächlich Gefahr.

- **Verwertung der Ergebnisse:** In ähnlicher Weise gilt dies auch für die Verwertung der Beratungsergebnisse. Die Klientin bleibt frei, die (gemeinsam) erarbeiteten Veränderungen und Planungen umzusetzen oder nicht. In jedem Fall wird sie die Folgen der Nicht-Veränderung zu tragen haben. Während der Berater sanktionsfrei seine Bemühungen fortsetzen oder abbrechen kann, sind Zwangskontexte dadurch ausgezeichnet, dass es keinen automatischen Abbruch der Beratungsbeziehung geben kann, solange die Zwangssituation anhält oder erwartete Folgen nicht eintreten. Berater und Klientin in einer Zwangssituation werden somit konsequent weiter klären müssen, wie die Freiheit über die Verwertung der Beratungsergebnisse zu verstehen und auszulegen wäre. In den Strategien der motivierenden Gesprächsführung zum Umgang mit Widerstand findet sich als beraterisches Mittel die Betonung der Wahlfreiheit. »Das wahrscheinlich beste Gegenmittel gegen diese Reaktanz ist, der Person zu versichern, was dem tatsächlichen Sachverhalt entspricht: Letztendlich ist es die Person die bestimmt, was geschieht.« (Miller& Rollnick, 2009, S. 149)

Zwangskontexte bewegen sich in einem Beratungskontinuum

Nun mag das blauäugig oder böse erscheinen, wenn man diese »Scheinfreiheit« vor dem Hintergrund von Freiheitsentzug, Entzug lebenssichernder Leistungen oder der Wegnahme der Kinder interpretiert.

Andererseits gibt es tatsächlich immer wieder Beispiele in allen Feldern von Zwangskontexten, wo Menschen zur Herstellung ihrer Wahlfreiheit die Einschränkung anderer Freiheiten in Kauf nehmen.

Der zentrale Unterschied zwischen Beratung in Zwangskontexten und der sogenannten freien Beratung besteht weniger in der Einhaltung der klassischen Merkmale guter Beratung, die nach Klärung der Rahmenbedingungen auch hier überwiegend umsetzbar sind, sondern in der Vorstrukturierung der Beratungspflicht. Beraterin und Klient sind nicht frei in ihrer Entscheidung miteinander in ein Beratungsgespräch einzutreten. Es entscheiden nicht Sympathie und Vertrauen, ob ich als Klientin zu meinem Berater komme oder nicht, sondern ein formales Zuweisungsverfahren. Dieses Kontinuum von unterschiedlichen Formalisierungsgraden legt den Grad der Zwangskontexte fest und mit jeder Verschiebung wachsen die Anforderungen an die Beratungsfachkräfte (vgl. Abbildung Seite 89). Im

innerhalb und außerhalb von Zwangskontexten belegt, dass Beratungsarbeit in Zwangskontexten nicht weniger erfolgreich sein kann als die sogenannte (zwang-) freie Beratung.

Die zitierte Literatur gibt bereits gute Hinweise, in welcher Form, mit welchen Methoden und Techniken Beratungsarbeit auch in Zwangskontexten gelingen kann. Auf einige teilweise ergänzende Aspekte soll hier kurz eingegangen werden.

Erster Praxistipp: Vorbelastungen und Vorerfahrungen klären

Am Anfang sollte ein Clearing stehen, wie Klienten die Situation einschätzen, mit welchen Vorbehalten, Erwartungen und Ängsten sie kommen. Es ist auffällig, wie wenig diesem Thema in

»Studien belegen: Beratung unter Zwangskontexten muss nicht weniger erfolgreich sein als freiwillige Beratung«

Gegensatz zum obigen Zitat von Sicken-diek et al. kann man davon ausgehen, dass die beraterischen Anforderungen eher zunehmen, je formalisierter der Beratungskontext aufgebaut ist.

Diese Aussage unterstellt bereits, dass gelingende Beratung auch in Zwangskontexten möglich sei. Bei aller berechtigten und verständlichen Kritik an Beratung in Zwangskontexten wäre unter Gesichtspunkten der Professionalisierung der Frage nachzugehen, warum es einigen Beratern gelingt, den Zwangskontext so zu nutzen, dass auch die Betroffenen davon profitieren (vgl. hierzu ausführlicher Trotter, 2006, 2009; Kähler, 2005; Rooney 2009; Lenz, 2009), anderen jedoch nicht. Delorette (2009, S. 124) stellt fest: »Beratung im Zwangskontext stellt für mich inzwischen eine gute Möglichkeit dar, eine ganz bestimmte Klientel zu erreichen und zur Veränderung zu verhelfen: eine Klientel, die scheinbar irgendwann aufgehört hat, an Veränderung zu glauben, und daran, sie selber bewirken zu können« und Kähler (2005) hat mit seiner Befragung von Fachkräften der Sozialen Arbeit

den Beratungen Raum gegeben wird. Man geht sofort ans »Eingemachte«, tut so, als seien die Rahmenbedingungen allen klar und unveränderbar. Wer mitbekommt, wie groß Vorbehalte gegenüber Grundsicherungsträgern, Jugendämtern, Arbeitsagenturen und anderen behördlichen Arbeitsfeldern sein können, darf nicht davon ausgehen, dass allein die Einigung auf das (Zwang-)Thema schon ausreicht, eine kommunikativ gute Ausgangssituation zu schaffen.

Allerdings zeigt sich auch immer wieder, dass die Klientinnen zwischen der Person der Beraterin und ihrer Rolle und dem gesetzlichen Auftrag unterscheiden können – eine Chance für die Beratung. Zu Beginn sollten demnach Themenkomplexe stehen, wie sich die Klientinnen fühlten, als sie die Einladung (Vorladung) erhielten, welche Erfahrungen sie mit der Behörde, der Beraterin schon gemacht haben, wie sie die letzten Tage und Wochen vor dem zu verhandelnden Ereignis erlebt haben und mit wem sie noch über die Situation gesprochen haben.

In diesem Zusammenhang sollte auch

Was versteht man eigentlich unter »Zwangskontexten«?

Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit sind alle nicht von den Klientinnen und Klienten selbst ausgehenden Einflüsse zum Aufsuchen von Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Hierzu zählen zum einen subjektiv interpretierte Druck-(Push-) und Anreiz-(Pull-) Faktoren des informellen und des formellen Netzwerks, zum anderen rechtliche Bestimmungen, die gelegentlich auch als Zwangskontexte im engeren Sinne verstanden werden (Pflichtklientenschaft). Insbesondere in den Arbeitsfeldern des Strafvollzugs, der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, im Jugendamt, in der Arbeit mit psychisch Kranken und vermehrt im Bereich des Sozialrechts sind derartige Pflichtberatungen nachweisbar. Bei den durch Netzwerkeinflüsse erzwungenen Kontaktaufnahmen können sich hinter der Fassade der Freiwilligkeit Ablehnung und mangelnde Einsicht verbergen. Umgekehrt bedeuten Zwangskontexte nicht notwendig eine nicht vorhandene Motivation zur Kooperation: Eine latent vorhandene Bereitschaft zur Mitarbeit wird häufig erst durch den erzwungenen Kontakt zu sozialen Diensten wirksam. Den Zwangs-

kontexten aufseiten der Klientinnen und Klienten entsprechen häufig strukturell ähnliche Erscheinungsformen aufseiten der Fachkräfte. Wichtigste Empfehlungen an Fachkräfte der Sozialen Arbeit für den Umgang mit Zwangskontexten sind die Offenlegung der Voraussetzungen und Chancen, das Angebot, gemeinsam an der möglichst raschen Beendigung der erzwungenen Kontakte zu arbeiten sowie die Überführung erzwungener Kontakte in eine von den Klientinnen und Klienten erwünschte Zusammenarbeit.

Harro Dietrich Kähler

Prof. Dr. Harro Dietrich Kähler war bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2008 Hochschullehrer für Soziologie und Empirische Sozialforschung an der Fachhochschule Düsseldorf.

Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011. Ca. 1.139 Seiten. 44,- Euro. ISBN 978-3-8329-5153-5.



noch einmal klar thematisiert werden, in welcher Rolle sich der Berater gerade befindet. Hierzu gehört, die rechtlichen Wirkungen über das Szenario klar und verständlich zu kommunizieren. Gleichzeitig besteht die Aufklärungspflicht, was Klienten in dem Fall tun können, wenn sie mit der behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind. Dies ist einerseits rechtsstaatlich geboten, zeigt zum anderen, dass die Beraterin in der Doppelfunktion nicht vergisst, auch Klientenrechte zu stärken (anwaltliche Funktion).

Zweiter Praxistipp: Motivation als gestaltbaren Zustand verstehen

Klientinnen sind in der Regel nicht motiviert oder unmotiviert. Die häufig in den Beratungsprotokollen festzustellende Aussage von Fachkräften, dass ihre Klienten keine Hinweise zu einer veränderten Sichtweise gegeben haben, von daher nicht motiviert für Veränderungen seien, stellt keine tragfähige Option da.

Klienten sind immer mehr oder weniger für oder gegen etwas motiviert. Der Neurowissenschaftler Spitzer (2007, S. 192) stellt die Forschungsergebnisse aus diesem Blickwinkel wie folgt dar:

»Die Frage danach, wie man Menschen motiviert, ist daher etwa so sinnvoll wie die Frage: »Wie erzeugt man Hunger?« Die einzig vernünftige Antwort lautet: »Gar nicht, denn er stellt sich von alleine ein.« Mit unserer Motivation verhält es sich damit ähnlich wie mit einem System der Regulierung der Nahrungsaufnahme (...): Geht man den Gründen für die Frage zur Motivationserzeugung nach, so stellt sich heraus, dass es letztendlich um Probleme geht, die jemand damit hat, dass ein anderer nicht das tun will, was er selbst will, dass es der andere tut.« Letztendlich, führt Spitzer aus, ist das Kernproblem nicht die Motivation, sondern die Demotivationssysteme, in denen Menschen leben, die ihnen teilweise von außen aufgezwungen werden und wenig Anlass für eigene Anstrengung bieten.

Die erste Herausforderung an Beratungsfachkräfte lautet demnach: Gestalten Sie ihr Beratungsgespräch so, dass ihre Klientin das Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit mit ihnen hat. Für eine Verweigerung von Zusammenarbeit haben die meisten Klientinnen im Regelfall durchaus nachvollziehbare Gründe. Schon eine »Motivationsdiagnostik«, die Einstufung in »Klientengruppen« oder »Maßnahmen von der

Stange« sind häufig Gründe, warum es mit der Zusammenarbeit nicht klappt (vgl. Conen, 2007, S. 55 ff.).

Dritter Praxistipp: Beziehungsgestaltung als durchgehende Aufgabe

Beratungsfachkräfte sollten die Aufgaben der Beziehungsgestaltung auch im Fortgang des Gespräches nicht aus dem Auge verlieren. Das immer wieder Hineinhören und Hineinversetzen in die klientenbezogene Gefühlswelt und Sicht der Dinge wirken zunächst einmal grundsätzlich entlastend und deeskalierend auf die Zwangssituation. Wenn Beraterinnen die Beziehungsebene nicht aus dem Auge verlieren, nehmen sie Reaktionen früher wahr, achten stärker auf eigene Ausdrucksweisen und non-verbale Signale, betonen die Wahrnehmungen und Gefühle des Gegenübers.

Zudem tragen Aufgaben der Beziehungsgestaltung dazu bei, die Fortsetzung von Beratungsdienstleistungen zu ermöglichen, selbst wenn im konkreten Fall dissonante Bewertungen des Geschehens nicht zu vermeiden sind. Hier zählt sich eine gute, variationsreiche Beraterinnenausbildung aus, die begleitet von Supervision und kollegialer Bera-

tung nicht aufhört, über das eigene Tun zu reflektieren.

Vierter Praxistipp: Wahlmöglichkeiten schaffen

Zur Kongruenzsteigerung und Verbesserung der Beteiligungsstruktur sind Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Jede Verengung auf die Wahl zwischen der Sanktion und nur einer (ungeliebten) Handlungsalternative stärkt Reaktanzreaktionen aufseiten der Klienten.

Eine offene Herangehensweise, die zunächst einmal die Alternativen aus dem Blickwinkel der betroffenen Klienten erarbeitet und dann mit variablen Angeboten ergänzt, lässt den Klienten die Wahl und erfüllt damit Ansprüche prozeduraler Fairness und Selbstwirksamkeit, die in einem hoheitlichen Verfahren ansonsten nicht gegeben sind. So können aus Vermeidungsstrategien durchaus gewollte Veränderungsstrategien werden, die aus dem Blickwinkel des Klienten weit über den Zwangskontext hinausreichen.

Fünfter Praxistipp: Ergänzende Angebote schaffen

Letztendlich sind in beraterischen Zwangskontexten auch Aufgaben der flankierenden Unterstützung (Ressourcenmanagement) als Kern sozialstaatlicher Überlegungen zu bewältigen.

Berater können sich dem gesetzlichen Auftrag nicht entziehen und haben sich mit den Folgen einer Sanktionsentscheidung auseinanderzusetzen. Die Aufhellung und Bearbeitung des fast schon pathologischen Zustandes, einerseits »Verursacherin« negativer Entscheidungen zu sein, andererseits sich mit den Betroffenen über die Folgenbewältigung zu verständigen, scheint eine Grundbedingung dafür zu sein, dass einerseits verfassungsrechtlich abgesicherte Grundrechte erhalten bleiben und andererseits im Bemühen um eine gemeinsame Problemlösung das Vertrauen des Klienten in die persönliche Integrität des Beraters erhalten bleibt (vgl. Göckler, 2009, S. 263 ff.).

Zu dieser Aufgabe würde gehören, sich der eigenen beraterischen wie behördlichen Ressourcen zu versichern, die zur Reduzierung oder flankierenden Leistung bei negativen Entscheidungen eingesetzt werden können. Auch die

beraterische Abklärung klienteneigener Ressourcen, die die Wirkungen belastender Entscheidungen minimieren oder gar kompensieren könnten, würde hierzu gehören.

Der fixierte Blick der Klientin auf die belastende Entscheidung führt häufig dazu, dass eigene Ressourcen nicht mehr wahrgenommen und angebotene Ressourcen nicht angenommen werden können. Eine einfühlsame und stützende Form der Ressourcenaktivierung zeigt, dass die Beraterin den Klienten mit der Entscheidung nicht alleine lässt und die Chancen auf eine vom Gesetzgeber oft pauschal unterstellte kooperative Anschlussberatung möglich wird.

Resümee

Diese kurzen Hinweise sollen den Blick darauf nicht verstellen, dass eine Ausweitung des Beratungsbegriffes auf Zwangskontexte auch Nebenwirkungen hat. Ob »Zwang, Unfreiwilligkeit und Sanktionierung [...] langfristig auch freiwillige Beratungsangebote diskreditieren« (Enoch, 2011, S. 85) mag man befürchten. Sie sind Teil der sozialen Welt und wahrscheinlich nicht seltener als »freie Beratung« vorzufinden. Auch in diesen Kontexten bleiben die üblichen Abgrenzungskriterien gegenüber anderen Kommunikationsformen (Therapie, freundschaftliches Gespräch) erhalten, schöpfen beide aus dem Fundus der Beratungswissenschaft.

Insbesondere aus dem Blickwinkel einer sozial- und rechtsstaatlichen Funktion plädiere ich dafür, auch diese Beratungsformen nicht aus dem Fokus einer begleitenden ethisch und wissenschaftlich fundierten Praxis zu entlassen. Geht das Verständnis von Beratung in diesen Kontexten verloren, bleiben kaum mehr Einflussmöglichkeiten auf Gestalt, Umsetzung und Anspruch an diese eigentlich so anspruchsvolle Tätigkeit. Allerdings bleibt die Aufforderung an Praxis und Wissenschaft, diesen Kontext besser zu durchleuchten und dabei sowohl den gesellschaftlichen Hintergrund wie das Theorie-, Methoden- und Technikrepertoire aufzuarbeiten. ■

Literatur

Carswell C. (2008): Working with reluctant Clients. In W. Dryden & A. Reeves (Hg.), Key Issues

for Counselling in Action (S. 147-159). Thousand Oaks, California: Sage Publications.

Conen, M.L. (2007): Wie kann ich ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? In: Conen M.-L. & Cecchin G. (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl-Auer Verlag, S. 15–176.

Delorette, M. (2009): Beratung in Zwangskontexten. Kontext 40 (2), S. 119–125.

Göckler R. (2009): Beratung im Sanktionskontext. Sanktionsgespräche in der Grund-sicherung für Arbeitsuchende. Tübingen: dgvt-Verlag.

Enoch, C. (2011): Dimensionen der Wissensvermittlung in Beratungsprozessen. Gesprächsanalysen der beruflichen Beratung. Wiesbaden: VS Verlag/Springer.

Göckler R. (2012): Beratung und Zwang. In: Nestmann, F.; Engel F. & Sickendiek U. (Hg.): Handbuch der Beratung. Band 3 (im Erscheinen). Tübingen: dgvt-Verlag.

Gumpinger, M. (Hg.) (2001): Zwangsbeglückung oder Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit? In: Gumpinger M. (Hg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientenInnen (S. 11-24). Linz: Edition pro mente.

Kähler H. (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München, Basel: Reinhardt Verlag.

Lenz G. (2009): Potenziale und Risiken der Professionalitätsentwicklung in der Praxis Sozialer Arbeit. Am Beispiel der Qualitätsentwicklung von Beratung im Zwangskontext der Schwangerenkonfliktberatung. In R. Becker-Lenz, S. Busse, G. Ehlert & S. Müller (Hg.), Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven (S. 159–173). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Rooney, R.H. (2009): Strategies for Work with Involuntary Clients. New York et al.: Columbia University Press.

Sickendiek U., Engel F. & Nestmann F. (2008): Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. Weinheim, München: Juventa.

Spitzer, M. (2007): Lernen. Gehirnforschung und die Schule des Lebens. München: Elsevier/ Spektrum Akademie Verlag.

Trotter C. (2006): Working with Involuntary Clients. A guide to practice. Crows Nest/Australia: Allen & Unwin Pty. Ltd.

Trotter C. (2009): Work with Involuntary Clients in Corrections. In Rooney, R.H. (edit). Strategies for Work with Involuntary Clients (p. 387-401). New York et al.: Columbia University Press.